



mit österreichischen Agrarprodukten nicht vergleichbar ist. Denn in Österreich gelten für solche Produkte bekanntlich besonders strenge und hohe Maßstäbe.

Im grenzüberschreitenden Kleinverkehr müßten Österreicher, die für den persönlichen Bedarf im Ausland Waren einkaufen, einen pauschalierten Betrag in Höhe von 25 % des Warenwertes entrichten. Denn gemäß § 61 a des Zollgesetzes in Verbindung mit § 19 Abs.1 des Marktordnungsgesetzes wird bei der Einfuhr von Kleinsendungen und beim Hand- oder Reisegepäck von Reisenden für Waren, die nicht zum Handel bestimmt sind, bis zu einem Wert von S 2.600,- anstatt eines Zolles und eines Importausgleiches ein pauschalierter Abgabensatz von 25 % des Wertes eingehoben.

Die Zollämter müßten darauf achten.

Durch eine Umgehung der bestehenden Vorschriften bei der Einführung von MOG-Produkten ist eine spürbare Schädigung der österreichischen Landwirtschaft zu befürchten. Denn durch solche Einfuhren können diese Produkte aus der österreichischen Produktion nicht abgesetzt werden und müssen daher exportiert werden. Diese dadurch verursachten Exporte belasten aber die Bauern durch höhere Absatzförderungsbeiträge, aber auch die Allgemeinheit insgesamt, weil der Staat den Export mitfinanzieren muß.

Im gesamtwirtschaftlichen Interesse ist daher die Einhaltung der bestehenden Rechtsvorschriften dringend erforderlich.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e :

- 3 -

1. Sind Sie bereit, dafür Sorge zu tragen, daß bei der Einfuhr von MOG-Produkten die bestehenden Vorschriften tatsächlich eingehalten werden ?
2. Was werden Sie tun, daß die Bestimmungen des Außenhandelsgesetzes hinsichtlich des Vorliegens einer eventuellen Einfuhrbewilligung eingehalten werden ?
3. Was werden Sie tun, daß für die eingeführten Waren der Importausgleich nach dem MOG eingehoben oder die Pauschalierungsbestimmungen des § 61 a Zollgesetz angewendet werden ?
4. Sind Sie bereit, mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz Kontakt aufzunehmen, daß gleichzeitig die bestehenden veterinärbehördlichen Grenzkontrollen für Milch und Milchprodukte auch tatsächlich durchgeführt werden ?